



**Nr. 24/2018 am Freitag, den 14.12.2018**

## **Inhaltsverzeichnis Nr. 24/2018**

- **Bekanntmachung „Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper“**

---

### **Bekanntmachung**

#### **Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper**

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I Seite 2749) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2018 und am 01.01.2019 im Bereich des Ober- und Untermarktes und den an diesen Bereich angrenzenden Häusern und Hinterhöfen/rückwärtige Gärten verboten. Der genaue Bereich ist dem auf Seite 2 dargestellten Plan zu entnehmen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern generell verboten.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Ordnungsamt des Marktes Murnau, Untermarkt 13, 82418 Murnau a. Staffelsee, EG während der üblichen Öffnungszeiten, Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. zusätzlich von 14:00 – 16:00 Uhr und Do. von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.



**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung können beim Markt Murnau a. Staffelsee, Ordnungsamt, Untermarkt 13, 82418 Murnau a. Staffelsee während der üblichen Öffnungszeiten Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. zusätzlich von 14:00 – 16:00 Uhr und Do. von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.



## **Begründung:**

### **I.**

Die Marktstraße wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel gemeinsam zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) abgefeuert und abgebrannt. Viele Personen zünden die pyrotechnischen Gegenstände inmitten der Personen oder gehen zu leichtfertig mit diesen pyrotechnischen Gegenständen um. Dies führt zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen.

Durch die enge und durchgehende Bebauung des Ober- und Untermarktes können die Menschen diese meist nur in zwei Richtungen bis auf wenige abzweigende Gassen und Hofeinfahrten im Notfall verlassen.

Weiter geht ein erhebliches Brandrisiko für die alte Bausubstanz vor allem in der historischen Marktstraße durch die enge Bebauung aus. Querschläger können einen Brand eines Dachstuhls und somit eine erhebliche Gefahr für einen Großbrand des Marktes darstellen.

Aufrufe in der örtlichen Presse die Vergangenen Jahre zur Reduzierung der Feuerwerkskörper im Markt haben keine spürbare Änderung gezeigt.

### **II.**

Der Markt Murnau ist zum Erlass der Allgemeinverfügung für das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 und nach § 36 Sprengstoffgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASIMPV) i.V.m. Nr. 9.2.5 der Anlage zur ASIMPV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders gefährdete Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnung darf sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der engen und zusammenhängenden Bebauung in der historischen Marktstraße und der Beschaffenheit der Gebäude ergibt sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, als auch ein mögliches großes potentiell Schadensausmaß mit erheblichen Gefahren im Brandfall für Leib und Leben der Bewohner. Gerade die denkmalgeschützte, historische Baustruktur im historischen Ortskern und vor allem auch die enge Marktstraße mit beschränkten Fluchtmöglichkeiten für Personen sind diese Bereiche Brandgefahren in besonderem Maße ausgesetzt.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die umliegende Wohnbebauung ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2.000 °C erreichen kann, insbesondere bei den angrenzenden Häusern Brände auslösen. Insofern geht für die umliegende Wohnbebauung eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) aus.

Die Verbotszone umfasst den Bereich des Obermarktes beginnend ab der HsNr. 45/46 in Richtung Süden bis in den Untermarkt HsNr. 44. Betroffen ist hierbei nicht nur die direkte Marktstraße, sondern beidseitig die Häuserreihe bis auf die West-, bzw. Ostseite des jeweiligen Anwesens oder der nächstgelegenen Straße.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an den umliegenden Grundstücken und Gebäuden zu verhindern.



Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr durch die teilweise Uneinsichtigkeit und die deutlich alkoholisierten Personen nicht in Betracht kommen, um die Häuser und Passanten in der Marktstraße zu schützen.

Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung wegen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf den anderen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 entstehende Gefahren für die historische Ortsstraße und ihre Bewohner, sowie den Passanten auf der Straße eine besondere Bedeutung zu.

### III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die umliegende Bebauung kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Bebauung ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von den umliegenden Gebäuden und Grundstücken vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotzone abzubrennen. Eine geringere Maßnahme für die Personen, die sich in der engen Marktstraße aufhalten und damit eine größere Sicherheit erhalten, ist nicht möglich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Markt Murnau a. Staffelsee  
in 82418 Murnau a. Staffelsee, Untermarkt 13

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.



## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Murnau a. Staffelsee ([www.murnau.de](http://www.murnau.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Murnau a. St., 14.12.2018  
MARKT MURNAU a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Aushang am  
Abgenommen am

14.12.2018 / hk  
..... /

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>